



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 91/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	11.05.2009			
Gemeinderat	Ja	18.05.2009			

Errichtung einer Wieland-Stiftung Biberach

hier: Personalüberleitung

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Personalüberleitungsvertrag (Anlage) zu.
2. Die Stadt Biberach an der Riss übernimmt für die Wieland-Stiftung Biberach die Gewährträgerschaft für die sich aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversorgung ihrer Arbeitnehmerinnen gegenüber der Zusatzversorgungskasse entstehen.

Die Gewährträgerschaft erstreckt sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedes der ZVK insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sowie Zinsen und
- b) des Ausgleichsbetrages nach § 15 der Satzung der Zusatzversorgungskasse bei Beendigung der Mitgliedschaft.

II. Begründung

Bezüglich der Einzelheiten zur Errichtung der Wieland-Stiftung Biberach wird auf die Drucksache Nr. 69/2008-2 verwiesen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2009 der Errichtung dieser rechtsfähigen kommunalen Stiftung zugestimmt.

Für das nach § 613 a BGB von der Stadt auf die Stiftung übergehende Personal wird zwischen der Stadt Biberach und der Wieland-Stiftung Biberach ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen, der die Grundsätze der Besitzstandswahrung enthält. Ein solcher Personalüberleitungsvertrag wurde auch in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit (z. B. Ausgliederung Stadtwerke in Stadtwerke GmbH und e.wa riss, Ausgliederung der Tiefgaragen bzw. Parkhäuser in die Stadtwerke GmbH) ebenfalls abgeschlossen.

Dem vorliegenden Entwurf eines Personalüberleitungsvertrags hat der Personalrat im Rahmen der Anhörung zugestimmt.

Die Wieland-Stiftung Biberach wird die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass die Stadt Biberach die Gewährträgerschaft übernimmt und dies vom Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde) nach § 88 der Gemeindeordnung genehmigt wird.

Simon

Anlage (bitte extra ausdrucken)

1 Personalüberleitungsvertrag Wieland Stiftung